

# Einheitsgemeinde Schwallungen

Ortsteile: Schwallungen – Zillbach – Eckardts – Schwarzbach

98590 Schwallungen, Lindenhöhe 10 – Tel.: (036848) 381-0 / Fax: (036848) 20461 / E-mail: gemeineschwallungen@t-online.de

## HAUPTSATZUNG

Auf Grund der §§ 19, Abs. 1 und 20, Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung ((Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen in seiner Sitzung am 28.01.2005 die folgende Hauptsatzung beschlossen.

### § 1

#### Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Einheitsgemeinde Schwallungen“.
- (2) Die Ortsteile Zillbach, Eckardts und Schwarzbach behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde.

### § 2

#### Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Das Wappen zeigt auf grünem Grund ein blaues, golden bordiertes Kreuz, bewinkelt von vier goldenen aufrechten Buchenblättern und belegt mit einem Herzschild, der von Gold und Grün schräggeviertelt ist und oben und unten je zwei an die Sektion sich anlehrende blaue Rauten zeigt.
- (2) Die Flagge ist gelb mit blauen Flanken ( 1 : 2 : 1 ) und trägt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift: im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Gemeinde Schwallungen“ und zeigt das Gemeindewappen.

### § 3 Ortsteile, Ortschaften

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
1. Schwallungen
  2. Zillbach
  3. Eckardts und
  4. Schwarzbach.
- (2) Folgende Ortsteile erhalten eine Ortschaftsverfassung:
1. Zillbach
  2. Eckardts und
  3. Schwarzbach.
- (3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt entsprechend den Vorschriften zur Gemeinderatswahl gemäß dem Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsbürgermeisters.
- (5) Außer den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortschaftsrat die folgenden weiteren auf die Ortschaft bezogenen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen:
- a) Kontrolle der geschlossenen Eingliederungsverträge
  - b) Nutzung vorhandener Gemeinschafts- und Sportanlagen entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit sowie geschlossener Pachtverträge
  - c) Stellungnahme zu Bauleitplanungen sowie zur Ortsgestaltung
  - d) Anhörung bei Veräußerungen kommunaler Liegenschaften.

### § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Namen und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Gemeinderates zu erläutern. Die Gemeindeverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Gemeindeverwaltung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen.

Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor dem Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt der Antragsteller Eintragungslisten mit folgendem Inhalt, der Gegenstand der Unterzeichnung sein muss:

1. Verbindlicher Wortlaut des Begehrens in der Form des Abs. 1 Satz 4,
2. Begründung des Begehrens,
3. Vorschlag zur Deckung der Kosten,
4. Anschrift des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen,
5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

(2) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Eintragungen von Bürgern, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht wahlberechtigt sind, bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder bei denen die sonstigen von der Thüringer Kommunalwahlordnung geforderten Voraussetzungen fehlen, sind ungültig. Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

(3) Die Eintragungslisten sind bei der Gemeindeverwaltung im Original einzureichen; sie werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt.

Die Antragsteller oder die vertretungsberechtigten Personen erhalten einen Empfangsnachweis. Die Gemeindeverwaltung prüft unverzüglich, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind und ob die nach § 17 Abs. 1 ThürKO notwendige Anzahl von Eintragungen erreicht wurde und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach der Einreichung der Eintragungslisten. Die Entscheidung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist öffentlich bekannt zu machen und den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens durch Verwaltungsakt zuzustellen.

(4) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde. Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten.

Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung beauftragt werden.

(6) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs. 1 und 2 ThürKWG sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

## **§ 5**

### **Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 6**

### **Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied, im Falle seiner Verhinderung der Bürgermeister.

## **§ 7**

### **Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) Ausübung des Vorkaufsrechtes
- b) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch
- c) Auftragsvergabe für dringende Aufträge bis zu einem Wert von 3.000,00 Euro.

## **§ 8 Beigeordnete**

(1) Der Gemeinderat wählt eine/n ehrenamtliche/n Beigeordnete/n.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten.

## **§ 9 Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss, einen Bauausschuss sowie einen Ausschuss für Umwelt und Soziales und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben (näheres regelt die Geschäftsordnung). Während der Bauausschuss sowie der Ausschuss für Umwelt und Soziales als vorbereitende Ausschüsse tätig sind, erhält der Hauptausschuss beschließenden Charakter, ausgenommen davon ist § 26, Abs. 2 ThürKO.

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

## **§ 10 Ehrenbezeichnungen**

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Mitglied des Ortschaftsrates

- Ehrenmitglied des Ortschaftsrates

Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister

- Ehrenortsbürgermeisterin oder Ehrenortsbürgermeister

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenkennzeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 11 Entschädigung**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung:

- einen monatlichen Pauschalbetrag von 25,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen für die jeweilige Ortschaft

- einen Jahrespauschalbetrag von 50,00 Euro.

(3) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 10,00 Euro



(4) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten – Ortsbürgermeister – erhalten auf Grundlage der Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit – gültig ab 01.07.1994 –

- eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 Euro.

(5) Der/die ehrenamtliche/r Beigeordnete erhält

- eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 155,00 Euro.

(6) für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(7) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich der Reisekosten (Abs. 6) entsprechend.

(8) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag

- eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro.

## § 12

### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen werden grundsätzlich im Amtsblatt der Einheitsgemeinde bekannt gemacht.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates werden durch Anschlag an den Verkündigungstafeln;

- in Schwallungen, Lindenhöhe 10
- in Zillbach, Heinrich-Cotta-Platz
- in Eckardts, Hauptstraße (Ortsteilverwaltung) und
- in Schwarzbach, Hauptstraße (Dorfbrücke)

bekannt gemacht.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges an den Verkündigungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

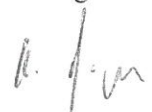
### § 13 Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 15.09.1994 sowie die 1. Änderungssatzung vom 15.09.1998 und die 2. Änderungssatzung vom 11.09.2000 außer Kraft.

Schwallungen, den 4. Februar 2005

Einheitsgemeinde Schwallungen

  
Harry Degel  
Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen der Gemeindehauptsatzung § 12, Abs. 1 im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Nr. 02/08. KW am 25.02.2005.